



## Kostenersatz für Übersendung der Doku an den MDK: So geht's!

Der Verwaltungsaufwand in der Pflege nimmt immer mehr zu. Das ist vor allem deswegen ärgerlich, weil die dazu notwendige Zeit dann für die Pflege fehlt. Noch ärgerlicher wird dies, wenn für die angefallene Arbeit noch nicht einmal ein Kostenersatz gefordert werden darf – z.B. wenn die Krankenkasse zur Prüfung von häuslicher Krankenpflege dazu auffordert, Dokumentationsunterlagen an den MDK zu übersenden.

### Unversöhnliche Positionen

Die Pflegedienste können ihre Forderung nach Kostenersatz auf § 23 Abs. 3 SGB X i. V. m. dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) stützen.

Allerdings halten die Kassen dagegen: Die Pflegedienste würden nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, sondern aufgrund eines vertraglichen Austauschverhältnisses herangezogen. Die Pflicht zur Übersendung der Dokumentationsunterlagen ergebe sich deswegen aus den

jeweiligen Versorgungsverträgen zur HKP (nach § 132a Abs. 2 SGB V). Und in diesem stünde nun einmal, dass sämtliche Nebenleistungen mit der Vergütung abgegolten seien.

### Vergleich vor Gericht

Bislang gibt es zu diesem Konflikt kaum eine Entscheidung. Umso interessanter ist, dass sich Anfang Februar diesen Jahres das Landessozialgericht Schleswig mit dieser Frage beschäftigt hat (Az. L 5 KR 95/12). Noch in der ersten Instanz hatte das Sozialgericht Schleswig der Klage eines Pflegedienstes in vollem Umfang stattgegeben (Az. S 5 KR 155/09).

In der Berufungsverhandlung haben die Landessozialrichter jedoch verdeutlicht, dass sie den Richtern der ersten Instanz wohl nicht folgen werden. So wurde schließlich ein Vergleich geschlossen. Nach diesem und nach den Ausführungen des Gerichts soll zumindest in Schleswig-Holstein gelten:

- ◆ Ein Pflegedienst kann keine Entschädigung verlangen, wenn der MDK die Dokumentationsunterlagen vor Ort einsieht.
- ◆ Wird verlangt, Unterlagen zu übersenden, so darf der Pflegedienst dafür immerhin Kosten und Porto geltend machen (s. § 7 JVEG); Allerdings keine darüber hinausgehende Entschädigung.
- ◆ Fordert die Kasse nachweislich dazu auf, Dokumente zu über-

senden, die über das hinausgehen, was der Pflegedienst ohnehin zu dokumentieren hat, so darf dafür eine Entschädigung verlangt werden. Für die Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung fallen danach (Position 200, Anlage 2 zum JVEG) 21 Euro an. Bei außergewöhnlichem Umfang können dies auch bis zu 44 Euro sein (Position 201).

### Strittig: Doku zur Wundversorgung

Strittig bleibt allerdings weiterhin, in welche Kategorie die bei der Wundversorgung angefertigte Fotodokumentation fällt. Gehört sie zu der ohnehin notwendigen Dokumentation oder geht sie darüber hinaus?

Stellen Sie sich gegenüber der Kasse ruhig auf den Standpunkt, dass eine Fotodokumentation nicht zwingend erforderlich ist, um den Wundstatus zu dokumentieren.

### Vergütungsverträge müssen angepasst werden!

Ob diese Regelung sich auch in anderen Bundesländern durchsetzt, bleibt abzuwarten. Sie können jedoch schon jetzt auf das Verfahren vor dem Landessozialgericht aus Schleswig-Holstein verweisen. Notfalls sollten Sie in Erwägung ziehen, sich gerichtlich gegen die Verweigerungshaltung der Kassen zur Wehr zu setzen. Schließlich wird es in Zukunft auch darum gehen müssen, in die Versorgungsverträge eine Vergütungsregelung aufzunehmen. Diese Hoffnung haben auch die Richter in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein geäußert.

### ! Mein Expertenrat

Immerhin sehen einige (wenn auch wenige) Versorgungsverträge eine Versendungspauschale vor. Prüfen Sie deswegen unbedingt Ihren Versorgungsvertrag. Wenn dort ein Kostenersatz für die Übersendung von Dokumentationsunterlagen vorgesehen ist, dann haben Sie Glück!

### Impressum

Chefredaktion: Thorsten Siefarth, Rechtsanwalt, München (V.i.s.d.P.)  
Objektleitung: Corinna Haas  
Erscheinungsweise: monatlich  
Herausgeber: WEKA MEDIA GmbH & Co. KG  
Postanschrift: Römerstraße 4, 86438 Kissing, Tel. 0 82 33.23-40 00, Fax 0 82 33.23-74 00,  
www.weka.de/altenpflege

Geschäftsführung: Stephan Behrens, Michael Bruns, Werner Pehland  
Layout/Satz: contentsign, Altenahr  
Abonnentenservice: service@weka.de

Alle Angaben in „Rechtssicher pflegen aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.  
Postvertriebskennzeichen: 71287 · ISSN 2191-0154

